



# Das Ehrenamt in Kammern: eine historisch-systematische Analyse

Prof. Dr. Winfried Kluth  
Universität Halle-Wittenberg

# + Nomen es omen?

- Die deutsche Sprache ist bei der Bezeichnung von Tätigkeiten nicht selten spitzfindig und hintergründig:
- Freie Berufe sind nicht durch fehlende gesetzliche Vorgaben gekennzeichnet ...
- Ein Honorarprofessor wird nicht vergütet ...
- Ein Privatdozent ist nicht frei von Pflichten ...
- Und das Ehrenamt besteht nicht um der Ehre willen.

# + So what?

- Der Vortrag will zeigen,
  - wie sich das Ehrenamtskonzept historisch entwickelt hat,
  - wodurch es sich vom zivilgesellschaftlichen Engagement unterscheidet,
  - warum es so eng mit dem Konzept der Selbstverwaltung verbunden ist,
  - welche Erwartungen an die Amtsführung bestehen,
  - wie der rechtliche Rahmen ausgestaltet ist.



+ Ein Blick zurück:  
Geschichte des Ehrenamts

# + Hauptamt und Ehrenamt in der Verwaltung

- Das **Konzept des Ehrenamtes** setzt historisch die Ausbildung einer **hauptamtlichen öffentlichen Verwaltung** sowie die klare Trennung von privater und amtlicher Sphäre bei den Herrschenden voraus.
- In beträchtlichem Umfang ist dies erst seit Anfang des 19. Jahrhunderts der Fall.
- Das Konzept des Ehrenamts ist zunächst in **Großbritannien** für die Gerichtsbarkeit und die Kommunalverwaltung entwickelt worden.
- Diese „Tradition“ wurde im 19. Jahrhundert durch die **deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft** transferiert (Lorenz von Stein, Rudolf von Gneist u.a.) und von der Reformgesetzgebung der Länder aufgegriffen.

# + Ehrenamt und Selbstverwaltung

- Rechtssystematisch ist diese Entwicklung in die Etablierung der Konzeption der **Selbstverwaltung** eingebunden, in der das Ehrenamt den Gedanken der **Selbstorganschaft** ausfüllt und mit der Verwirklichung des demokratischen Gedankens in einem weiterhin monarchisch geprägten Staat verbunden ist.
- Ehrenamt und Selbstverwaltung sind ein Aspekt der „**Betätigungsdemokratie**“ im Sinne von Pierre Rosanvallon.

# + Systemgründe für Selbstverwaltung und Ehrenamt

- Die Entscheidung für das Ehrenamt beruht auf mehreren miteinander verbundenen Leitgedanken:

# **Partizipation**: Einbeziehung der Bürger in die Verwaltungstätigkeit durch Mitentscheidung und Mitgestaltung.

# **Staatsentlastung**: Übernahme von Tätigkeit durch die Bürger, dadurch grundsätzlich geringere Lasten für den öffentlichen Haushalt.

# **Wissensgenerierung**: Nutzung des besonderen Sachverstands von Bürgern für Verwaltungsaufgaben.

# + Umsetzung durch den Gesetzgeber

- Die **Etablierung** der auf dem Ehrenamt basierenden **kommunalen Selbstverwaltung** hat sich in den einzelnen deutschen Ländern dann schrittweise etabliert.
- Ab Mitte des 19. Jahrhunderts folgte dann ebenfalls schrittweise die Etablierung zahlreicher Erscheinungsformen der **funktionalen Selbstverwaltung** (Berufs- und Wirtschaftskammern, Soziale Selbstverwaltung usw.) nach dem gleichen Grundgedanken.



+ Begrifflich-systematische  
Klärungen

# + Kleine Ehrenamtskunde

- Mit dem Ausdruck Ehrenamt werden im deutschen Sprachgebrauch ursprünglich **Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung und der Gerichtsbarkeit** beschrieben, die **nicht hauptamtlich**, also in einem förmlichen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt werden und die nicht der Sicherung des Lebensunterhalts dienen.
- Im neueren Sprachgebrauch werden auch verschiedene Erscheinungsformen des **zivilgesellschaftlichen Engagements** als Ehrenamt bezeichnet.

# + Kleine Ehrenamtskunde

- Es gibt inzwischen **zahlreiche Überschneidungen** in diesem Bereich, weil die Grenzen zwischen öffentlicher Daseinsvorsorge und zivilgesellschaftlichem Engagement sich vielfach nicht mehr klar ziehen lassen. Durch staatliche Förderung und Kooperation sind die Grenzen inzwischen fließend.
- Das Ehrenamt in Kammern gehört zum klassischen Bereich des Ehrenamts in der öffentlichen Verwaltung.

# + Das Ehrenamt als „Amt“ im geltenden Recht

# + Anforderungen an das öffentliche Amt

- Das Ehrenamt ist als **öffentliches Amt** insoweit dem Hauptamt gleichgestellt, als es auf demokratische Legitimation angewiesen und an Verfassung, Recht und Gesetz gebunden ist.
- Es besteht auch die Amtshaftung und die Pflicht, sich die für die Ausübung des Amtes erforderliche Sachkunde zu verschaffen.
- Ehrenamtliches Handeln unterliegt **keinen geringeren gesetzlichen Anforderungen.**

# + Rechtsrahmen nach VwVfG

## **§ 81 Anwendung der Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren gelten die §§ 82 bis 87, soweit Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

## **§ 82 Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit**

Eine Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit besteht nur, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist.



# Rechtsrahmen nach VwVfG

## § 83 Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat seine Tätigkeit **gewissenhaft** und **unparteiisch** auszuüben.

(2) Bei **Übernahme** seiner Aufgaben ist er zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu **verpflichten**. Die Verpflichtung ist **aktenkundig** zu machen.

# + Rechtsrahmen nach VwVfG

## § 84 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

# + Rechtsrahmen nach VwVfG

(4) Ist der ehrenamtlich Tätige Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

(5) Die Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 4 erteilt die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde der Stelle, die den ehrenamtlich Tätigen berufen hat.



# Rechtsrahmen nach VwVfG

## **§ 85 Entschädigung**

Der ehrenamtlich Tätige hat Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstaufschlags.

# + Abgrenzung zum Hauptamt

- Die Ehrenamtlichkeit ist durch den regelmäßig deutlich **begrenzten zeitlichen Aufwand** sowie die Lebensunterhaltssicherung durch eine andere berufliche Tätigkeit gekennzeichnet, wobei letzteres nicht zwingend ist.
- Bei zeitlich anspruchsvollen ehrenamtlichen Tätigkeiten sieht das Gesetz zur Gewährung eines verfassungsrechtlich geforderten gleichen Zugangs zu diesen Ämtern eine **Entschädigungspflicht** für den Verdienstaufschlag und die Aufwendung vor (§ 85 VwVfG). Dabei handelt es sich nicht um Entlohnung, sondern um einen Nachteilsausgleich.



+  
Verfassungsrechtliche  
Aspekte

# + Demokratieprinzip

- Die mit dem Ehrenamt verbundene größere Möglichkeit der Einflussnahme auf die Verwaltungstätigkeit ist aus dem Blickwinkel des Demokratieprinzips zulässig, wenn sie sachlich auf **überschaubare Themenfelder** begrenzt ist und ein **chancengleicher Zugang zu den Ämtern** besteht.
- Zudem muss der **Gesetzgeber** die wesentlichen Aspekte der Aufgaben hinreichend genau steuern, damit es nicht zu einer problematischen Verwaltung oder Rechtsetzung in eigener Sache kommt.

+ Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!

[www.wkluth.de](http://www.wkluth.de)